

**Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Sangerhausen
(Wochenmarktsatzung)
- Neufassung -**

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04. 2009 (BGBl. I S. 818); der §§ 3 Abs. 1, 4, 6 und 91 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683), der §§ 2 Absatz 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2009 folgende Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Sangerhausen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Sangerhausen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

1. Der Wochenmarkt in der Innenstadt wird vorrangig auf dem Marktplatz durchgeführt. Die Grenzen des Wochenmarktes ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Wochenmarktsatzung ist. Der Wochenmarkt in der Ortschaft Wippra findet auf den vier Parkflächen entlang des Parks in der Straße Anger statt.
2. Der Wochenmarkt in der Innenstadt findet dienstags und freitags statt. Er ist grundsätzlich von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Der Wochenmarkt in der Ortschaft Wippra findet mittwochs in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr statt. In Einzelfällen kann die Öffnungszeit von dem/der Marktmeister/in verändert werden. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Glätte, Schneefall, Sturm) kann der Wochenmarkt ganz aufgehoben werden.
3. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag oder kann der Markthandel an den oben bestimmten Markttagen aus einem anderen Grund nicht stattfinden, so wird dieser Markttag an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

**§ 3
Marktaufsicht**

1. Die Stadt Sangerhausen übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen/eine Marktmeister/in.
2. Die Anweisungen des/der Marktmeister/in sind zu befolgen. Ihr/Ihm und den zuständigen Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zuständig sind, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Wochenmarktsortiment

1. Zum Sortiment des Wochenmarktes gehören:
 - 1.1 Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (hierzu zählen Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeiteten
z.B. konserviertem Zustand von Menschen verzehrt zu werden) mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - 1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei (Nicht zulässig sind naturgeschützte Pflanzen und Blumen.)
 - 1.3 rohe Naturerzeugnisse (nicht zulässig sind Fleisch und Wurstwaren aus nicht gewerbsmäßiger Hausschlachtung).
 - 1.4 Gewürze
 - 1.5 Körperpflegemittel auf Naturbasis
 - 1.6 Erzeugnisse der Kranzbinderei, Gestecke und Kunstblumen, Blumenarrangements, Glückwunsch- und Trauerkarten
 - 1.7 Holz-, Töpfer-, Bürsten- und Korbwaren (außer Korbmöbel)
 - 1.8 Modeschmuck; Naturholzprodukte (z. B. Spielzeug, Küchenartikel)
 - 1.9 gegerbte Tierfelle
 - 1.10 Oberbekleidung aus textilen und synthetischen Stoffen (bis 40,00 Euro), Strumpfwaren, Krawatten, Schals, Heimtextilien, Hüte und Mützen (außer Pelzhüte und Pelzmützen), Leder- und Gummiwaren (außer Lederbekleidung und Koffer), Schuhwaren und Zubehör
 - 1.11 Haushalt- und Glaswaren einschließlich Haushaltchemie, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel
 - 1.12 Kleingartenbedarf (außer chemische Pflanzenschutzmittel)
 - 1.13 eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 1 m Höhe
 - 1.14 Tonträger
 - 1.15 Wachs- und Paraffinwaren
2. Das Marktangebot ist ausgewogen zu gestalten. Der/die Marktmeister/in ist daher befugt, eine dieser Zielstellung dienende Auswahl der Anbieter nach Sortimenten zu treffen.
Sortimentsvorrang besteht für die Waren gemäß. Ziffer. 1.1 bis 1.3.
3. Auf zugewiesenen Standplätzen darf nur das Sortiment angeboten werden, für das die Zuweisung erfolgt ist. Veränderungen und Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Antragstellung und Zustimmung durch die Marktaufsicht und/oder Veränderung der Zuweisung möglich.

§ 5 Zulassung zum Markt

1. Am Wochenmarkt darf nur teilnehmen, wer einen schriftlichen Antrag gestellt und eine Erlaubnis der Stadt Sangerhausen erhalten hat. Die Erlaubnis kann für einen bestimmten Zeitraum, maximal für 1 Jahr (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage erteilt werden. Änderungen am Marktstand (besonders hinsichtlich der Größe), die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich machen, sind rechtzeitig zu beantragen.

2. Ausnahmsweise können Tageserlaubnisse auch mündlich beantragt werden.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 4.1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO),
 - 4.2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 Abs. 3 GewO)
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 5.1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis gerechtfertigt hätten,
 - 5.2. durch den Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wurde,
 - 5.3. der Standplatz wiederholt nicht in Anspruch genommen wird,
 - 5.4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Der Standplatz wird durch die Marktaufsicht nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Ein Rechtsanspruch auf die Beibehaltung eines zugewiesenen Standplatzes besteht ebenfalls nicht. Der Standplatz darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktaufsicht getauscht oder geändert werden.
3. Die Wochenmarktstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten aufgestellt werden und müssen spätestens eine Stunde nach Marktende entfernt werden.
4. Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Mit dem Abbau darf eine halbe Stunde vor Marktende begonnen werden.
5. Die zur Anfuhr von Gegenständen der Märkte benutzten Fahrzeuge sind sofort nach ihrer Entladung, spätestens bis zu Beginn der Verkaufszeit, vom Wochenmarkt zu entfernen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, von denen unmittelbar Waren verkauft werden.
6. Die Marktwege müssen frei bleiben, insbesondere dürfen dort keine Waren gelagert, Stände oder Teile von Ständen aufgestellt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsfahrzeuge, -wagen und -stände zugelassen.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
5. Die Fläche der Warenträger für sogenannten Wühl- oder Schüttware darf 1/4 der insgesamt zugewiesenen Fläche nicht überschreiten.
6. Durch die Markthändler ist an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ein Schild (Mindestgröße A 5) mit dem Firmennamen, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 8 Stromversorgung

1. Die Stadt Sangerhausen stellt Stromanschlusspunkte zur Verfügung. Die Verantwortung für die technische Sicherheit aller ab Stromanschlusspunkt verwendeten Kabel und Anlagen in den Geschäften liegt bei dessen Nutzer.
2. Jeder Stromabnehmer hat der Marktverwaltung auf Verlangen den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlage und ihrer jährlichen Überprüfung zu erbringen.
3. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
4. Die Marktaufsicht kann verlangen, dass die elektrischen Anlagen (auch Verlängerungskabel) einmal jährlich durch ein Elekrounternehmen überprüft werden. Sollte der Händler diese Überprüfung ablehnen, kann die Marktverwaltung den Anschluss verweigern.
5. Jeder Markthändler hat für eine ausreichende Beleuchtung seiner Verkaufseinrichtung, nach den Weisungen der Markaufsicht, zu sorgen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u.a.) haben mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung, den Regelungen die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden und den mit ihr in Verbindung stehenden gesetzlichen Grundlagen Folge zu leisten. Diese sind u.a. insbesondere die allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, die Lebensmittel-, Hygiene- und Baubestimmungen.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - 3.1. Waren im Umhergehen anzubieten, Waren lautstark anzupreisen,
 - 3.2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3.3. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen auf dem Marktplatz unangeleint oder unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
 - 3.4. Anker einzuschlagen oder sonstige Befestigungen in das Pflaster/Erdreich einzubringen

§ 10 Sauberhaltung und Reinigungspflicht

Die Markthändler sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzende Kundenlaufzone während der Marktöffnungszeiten sauber zu halten und von Schnee und Eis freizuhalten. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle u. ä. sind aufzusammeln.

§ 11 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standfläche auf dem Wochenmarkt sind Standgebühren und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 12 Haftung

1. Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt Sangerhausen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
2. Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
3. Die Markthändler haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf

Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 13 Ausnahmen

Die/der Marktmeister/in kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

entgegen § 3 Abs. 2 der Marktaufsicht den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen nicht gestattet;

entgegen § 4 Abs. 1 zum Warenverkauf anbietet;

entgegen § 6 Abs. 1 eigenmächtig einen Platz einnimmt;

entgegen § 6 Abs. 2 den ihm zugewiesenen Standplatz anderen Markthändlern überträgt;

entgegen § 6 Abs. 3 mit dem Aufbau der Stände früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes anfängt oder den Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Marktende räumt;

entgegen § 6 Abs. 4 während der Marktzeit eigenmächtig auf- oder abbaut;

entgegen § 6 Abs. 6 während der Öffnungszeiten des Marktes die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen nicht von Fahrzeugen freihält;

entgegen § 7 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht einhält;

entgegen § 9 Abs. 1 Regelungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden, missachtet;

entgegen § 9 Abs. 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt werden;

entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3.1. Waren im Umhergehen anbietet oder lautstark anpreist;

entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3.2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt;
entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3.3. Tiere auf dem Marktplatz unbeaufsichtigt oder unangeleint umherlaufen lässt;
entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3.4 Anker eingeschlagen oder sonstige Befestigungen in das Pflaster/Erdreich eingebracht;
entgegen § 10 den Wochenmarkt nicht sauber hält und von Schnee und Eis nicht freihält verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500, - € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung der Stadt Sangerhausen tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Sangerhausen vom 13.12.2001, Beschluss Nr.4-30/01, außer Kraft.

Sangerhausen, 08.10.2009

F.-D. Kupfernagel
Oberbürgermeister